

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 45

Das Würde-Konzept

Eine normfunktionale Explikation
des Begriffes Würde in Art. 1 Abs. 1 GG

Von

Dr. Bernhard Giese



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

***Bernhard Giese* / Das Würde-Konzept**

Schriften zur Rechtslehre

Heft 45

Das Würde-Konzept

Eine normfunktionale Explikation
des Begriffes Würde in Art. 1 Abs. 1 GG

Von

Dr. Bernhard Giese



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 06443 0

*Johannes, dem Freunde
aus der Studienzeit gewidmet*

Würde ist die konditionale Form
von dem, was jemand ist.

Karl Kraus

Vorwort

Explikation dient der Präzisierung unexakter Begriffe. Dafür besteht nicht immer Bedarf. Manchmal bedeutet beschränkte Explikation planvolle Unbestimmtheit, die es erlaubt, besonders viele Zwecke zu verfolgen. Jede ordentliche Norm zeichnet sich jedoch durch Bestimmtheit aus. Die Würdenorm hatte am Anfang, so scheint uns, einen Sonderzweck zu erfüllen: Rechtsvertrauen zu schaffen, das voraufgehend gründlich verloren ging. Zu Beginn der Bundesrepublik kam der Würdenorm die heikle Aufgabe zu, das beschmutzte Recht des zerrümmerten Deutschland auf Wiederverwendung zu prüfen und zuzulassen. Bildlich gesprochen geschah das so, daß altes Recht in neues Würde-Licht getaucht wurde und die Selektion nun danach erfolgte, ob noch braune Flecken sichtbar waren. Dieses Verfahren erlaubte es, relativ konservativ zu sein im Sinne größtmöglicher Bewahrung bewährten Rechtsbestandes.

Indes kontrastiert die Emphase des Bekenntnisses zur Würde doch merkwürdig mit dem Trickreichtum der Würdenormverwendung: So billig, so einfach ist die Wandlung von Saulus zu Paulus, derselbe zu bleiben und doch ein anderer zu werden? Die Gefahr dieser Prozedur ist die der Scheinbarkeit und des Lippenbekenntnisses. Das ist ein schlechter Anfang, mit Würde Ernst zu machen. Wir glauben, daß dem verklärend verunklarenden Würdebegriff nähere Explikation nur gut-tun kann. Interessant ist, daß Würde zu einem Zeitpunkt Thema wurde, als eine nationale Identitätskrise, eine Situationsanknüpfungsschwierigkeit zu meistern war. Auf diesen besonderen Zusammenhang kommen wir zurück.

Unsere Explikation beansprucht nicht, wahr zu sein. Wir erwägen Möglichkeiten der Adäquatheit des Verhältnisses von Würdebegriff und Würdenorm. Wir erstreben Adäquanz und Plausibilitätsgewinn.

Inhalt

Einleitung	11
-------------------------	-----------

A. Begriffsgeschichtliche Aspekte

1 Würde als Argument höchstrichterlicher Rechtsprechung	14
2 Synthetische Rekonstruktion des Würdebegriffs der Rechtsprechung ..	18
3 Begriffsbegriff	21
4 dignitas	23
5 dignitas-persona bei Thomas von Aquin	27
6 persona	28

B. Vergleichende Klärung

1 Würde in theologischer Dogmatik	33
2 Das Würde-Konzept Immanuel Kants	35
3 Würde in der Theologie der Aufklärung	40
4 Schiller: Würde als praktische Autonomie	41
5 Freud: Das Ich und das Es	42
6 Dürig: Kommentierte Würdenorm	44
7 Behrendt: Menschenwürde als Problem der sozialen Wirklichkeit	53
8 Luhmann: Würde als gelingende Selbstdarstellung	55

C. Konstruktive Bestimmung

1 Würde als Rechtmäßigkeitsgrenze der Organwalterweisung	60
2 Das Würde-Synonym: Wert oder Selbstdarstellung	62
3 Selbstdarstellung	63
4 Der systematische Standort der Würde	66
5 Vertrauen	67
6 Eigenverantwortung und Fremdverantwortung für Würde	69
7 Skinner: Jenseits von Freiheit und Würde	71

8	Würde und Ehre	72
9	Würde und Autorität	74
10	Würde des Menschen — Würde des Staates	76
11	Gemeinsam aktualisierbarer Sinn der Würdenorm	78
12	Scheinbare und mißverstandene Kommunikationswürde	81
13	Verhaltenslastverteilung bei Legitimation durch Verfahren	83
14	Würdeförderung durch komplementäre Selbstdarstellung	86
15	Würde und Takt	87
16	Kommunikationsnormen der Prozeßordnungen	90
17	Begriffliche Konstruktion von Takt	93
18	Der Beitrag des Taktes zur Legitimation durch Verfahren	97
19	Freitod und Würde	103
20	Menschenwürde im Betrieb	105
21	Würde als systemrationales Element	107
	Literaturverzeichnis	109

Einleitung

Diese Arbeit widmet sich der Klärung der Funktion von Würde und Würde-Norm, Art.1 GG. Normen des gesellschaftlichen Teilsystems Recht dienen einem Bedürfnis nach Orientierung an artikulierten, nicht insgeheim gehegten Erwartungen.

Die exzessive Enttäuschung von Würdewahrungserwartungen im Dritten Reich gab Anlaß zur rechtlichen Positivierung des Würdeschutzes. Das Gelingen der Positivierung, die Justiziabilität des Würdeschutzes ist zweifelhaft geblieben.

Wenn man davon ausgeht, daß die Würdenorm Art.1 GG sinnvoll ist, dann muß ein Vorverständnis von Würde explizierbar sein, das die Würdenorm als zweckfunktional ausweist¹.

Die Existenz einer Norm impliziert die Positivierungsbedürftigkeit ihres Gegenstandes. Wer mit Nipperdey der Ansicht ist, der Begriff der Würde bedürfe keiner weiteren juristischen Definition, es handle sich um den Eigenwert, die Eigenständigkeit, die Wesenheit des Menschen schlechthin², oder mit Dürig meint, Menschenwürde sei als immer Seiendes, als unverlierbar und unverzichtbar Vorhandenes gedacht³, verkennt Würde als Problem und interpretiert die Norm aus einem Vorverständnis, das die Norm entbehrlich macht.

Im Gegenzug wird nun das herkömmliche dogmatische Würdeverständnis auf die Haltbarkeit seiner Prämissen hinterfragt und unter Überschreitung der Grenzen rein juristischer Hermeneutik eine sozialwissenschaftlich unterlegende Auslegung versucht, die die Verstehbarkeit und den Normcharakter von Art.1 GG sicherstellt⁴.

Die Interpretationsschwierigkeiten von Würde und Würdenorm schildert Kriele⁵ so:

„Wenn man sich vorstellt, daß man Art.1 Abs.1 GG losgelöst vom Problem interpretieren wollte, so würde man in unauflösbare Schwierigkeiten und auf Irrwege geraten. Schon die Feststellung der Begriffsmerk-

¹ Vgl. Esser, J.: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 133 ff.

² Nipperdey, H. C.: Die Grundrechte, Bd. 2, S. 1.

³ Dürig, G.: Grundgesetzkommentar, Art. 1 GG, Rdnr. 2.

⁴ Vgl. dazu Luhmann, N.: Rechtssoziologie, 1972, Bd. 2, S. 218.

⁵ Kriele, M.: Theorie der Rechtsgewinnung, 1967, S. 213 f.

male von Würde müßte unendliche Kontroversen auslösen. Will man das Wort definieren, so stellt sich schon die Frage nach der Methode. Soll man *genus* oder *differentia* angeben? Was wäre dann das *genus*?

Würde ist ein ... was? ein Wert? eine Seinsweise? eine Begnadung? Hat man sich für ein *genus* entschieden, so ist man erst recht in Schwierigkeiten geraten: Was ist z. B. ein Wert? Der Kontroversen wäre kein Ende. Sodann müßte man Auskunft geben über die *differentia*, die das *genus* spezifizieren. Oder soll man überhaupt nicht definieren, sondern stattdessen den Sprachgebrauch beschreiben? Welchen dann, den allgemeinen? Danach gibt es auch durchaus ‚Leute, die keine Würde haben‘. Oder den juristisch-technischen, der und z. B. aus dem Kirchenrecht überkommen ist. Danach ist Würde an ein Amt gebunden. Oder einen philosophisch-theologischen und welchen dann? Den, der der Weltanschauung des Verfassungebers zugehört? Aber dieser besteht aus einer Vielzahl von Teilnehmern, aus Katholiken, Protestanten, Atheisten, Konservativen, Liberalen, Sozialisten usw. — letztlich gibt es so sovieler Ansichten wie Teilnehmer. Auch hängen viele einer Anschauung an, die den Würdebegriff gar nicht expliziert hat. Soll eine Präferenz zugunsten derer gelten, die auf eine Explikation hinweisen konnten? Soll man auf neuere (nachkonstitutionelle) Entwicklungen z. B. des evangelisch-theologischen Würdebegriffs Rücksicht nehmen? Soll man sich mit dem Minimalgehalt des Begriffs begnügen, dem alle zustimmen können? Wird der Begriff dadurch nicht so inhaltlos, daß der Wesensgehalt des Art. 1 angetastet würde?“

Wer wie Nipperdey die Definitionsbedürftigkeit des Würdebegriffs und wie Kriele die konsensfähige Definierbarkeit überhaupt leugnet, diskreditiert die Leistungsfähigkeit der Rechtswissenschaft. Es ist zwar richtig, daß die juristische Hermeneutik mit ihrem Instrument der grammatischen, logischen, historischen und systematischen Auslegung über kaum mehr verfügt als ein hölzernes Gewehr. Eine Schärfung des Instrumentariums liegt jedoch nah. Wissenschaft vollzieht sich heute als Forschung. Daraus folgt zunächst ein Abrücken von fixer Gegenständlichkeit und die Schärfung des Blicks für Kontingenz, die Abwertung von Wahrheit wegen ihrer Wirkung als Denkverbot.

Zur Erarbeitung einer Konsensbasis für Weltrecht mag es nützlich sein, auf Rechtsprobleme das kritisch-rationale Verfahren der Sozialwissenschaft anzuwenden, nämlich zuerst gründlich zu problematisieren und festzustellen, worauf es ankommt. Dann werden Lösungen vorgeschlagen und im Rahmen einer Vorteil-Nachteil-Analyse ausprobiert, kritisiert. Wenn ein Lösungsversuch der sachlichen Kritik nicht zugänglich ist, so wird er eben deshalb als unwissenschaftlich ausgeschaltet, wenn auch vielleicht nur vorläufig⁶. Woher die Lösungsversuche kommen, ist grundsätzlich gleichgültig. Der Wettbewerb um das rechtlich brauchbarste Würde-Konzept hat kaum begonnen, weil

⁶ Popper, K. R.: Die Logik der Sozialwissenschaften, in: Adorno, Th. W.: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, 1969, S. 105 f. (Sechste These).

der sozialwissenschaftliche Lösungsversuch sich noch nicht deutlich als Alternative zum traditionell religiösen profiliert hat, sondern mehr nebenbei abfiel⁷.

Der Begriff im Wettbewerb unterläßt den Versuch des Durchgriffs auf Gerechtigkeit und Wahrheit. Perfektionsideen sind alternativenfeindlich, weil die Alternative den beleidigt, dessen Entwurf bereits Anspruch erhob, an Wahrheit und Gerechtigkeit teilzuhaben und dementsprechend zum Glauben animierte statt zur Kritik. Wer widerspricht, kritisiert, bestimmte Negation für angebracht hält, hat nicht nur die Beweislast, sondern muß zugleich sich gegen das Odium des Ketzers wehren. Das gilt besonders dort, wo die Tragfähigkeit religiöser Argumente geprüft und ihre Ersetzbarkeit erwogen wird.

Kritikfeindliches, autoritätsgläubiges institutionelles Rechtsdenken versagt sich den Blick auf Alternativen, weil Alternativen die Institution bedrohen. Kontingentes Rechtsdenken dagegen setzt voraus, daß Zweckerfüllungen und Problemlösungen stets auch anders möglich sind und jeder Entscheidungsprozeß daher mit der Durchsicht des Kontingents von Mitteln und Lösungsmöglichkeiten zu beginnen hat. Durchsicht bezeichnet Selektion nach Maßgabe funktionaler Optimierung. Perfektion wird dabei so gedacht, daß sie weniger von der Fehlerfreiheit des Reduktionsprozesses als von der vorausgegangenen Kontingenzerhöhung abhängt.

⁷ Luhmann, N.: Grundrechte als Institution, 1965, 4. Kapitel.

A. Begriffsgeschichtliche Aspekte

1. Würde als Argument höchstrichterlicher Rechtsprechung

Als Vordergrund für die nachfolgenden Untersuchungen soll zunächst der von der Rechtsprechung verwendete Würdebegriff analysiert werden. Die über zwei Jahrzehnte währende Einübung in Würdeargumentation gewinnt bereits rechtstatsächliche Konturen, die vor ihrer gänzlichen Verfestigung noch einmal im Licht der Kontingenz auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden sollen.

Die vorliegenden Arbeiten zum rechtlichen Würdebegriff von Wertenbruch¹ und Künkele² sind überwiegend dogmatisch orientiert, die von Maihofer³ hebt mehr auf philosophische Literatur ab.

Bei der Analyse gehe ich nun so vor, daß ich in den amtlichen Entscheidungssammlungen des

- A. Bundesverfassungsgerichts
- B. Bundesarbeitsgerichts
- C. Bundesgerichtshof in Zivilsachen
- D. Bundesgerichtshof in Strafsachen
- E. Bundesverwaltungsgerichts

anhand des Hinweises der Gesetzesregister auf Art. 1 GG die Würdezitate aufsuche, ihre Themen im Kontext zusammenstelle und auf die Relevanz des Würdearguments prüfe. An Stelle der Zitate selbst folgt darauf die synthetische Konstruktion des Würdebegriffs der Rechtsprechung und seine Untersuchung auf Vorteile, Nachteile, Entwicklungschancen.

Fundstelle	Thema	Würdeargument verändert die Rechtslage ja (+) nein (—)
A. BVerfGE		
1, 104 f.	Grundrechtsanspruch auf Staatsversorgung	(—)
5, 204 f.	Bedeutung der Würde in der freiheitlichen Demokratie	(+)

¹ Wertenbruch, W.: Grundgesetz und Menschenwürde, 1958.

² Künkele, S.: Die positiv-rechtlichen Auswirkungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG, Diss. Tübingen 1958.

³ Maihofer, W.: Rechtsstaat und menschliche Würde, 1968.

Fundstelle	Thema	Würdeargument verändert die Rechtslage	
		ja (+)	nein (—)
6, 433	Strafbarkeit aus § 175 StGB		(—)
7, 204	Bedeutung der Grundrechte für das bürgerliche Recht		(+)
9, 171	Erforderliche Intensität der Würdeverletzung		(—)
15, 255	Würde und Auslieferung		(—)
15, 286	Würde und Ehre		(+)
16, 194	Würde und Verbot der Unfallflucht		(—)
19, 99	Beschwerderecht des Geschäftsunfähigen		(+)
20, 32	Ausschluß der Einklagbarkeit des Ehemäklerlohns		(—)
21, 369	Anspruch auf Schutz und Teilhabe		(+)
22, 28	Würde und Verkehrsunterricht		(—)
22, 265	Ehrverletzung aus fiskalischen Gründen		(—)
23, 134 f.	Würde und Zumutbarkeit		(—)
24, 144	Würde, Rechtseinräumung, Pflichtbindung		(+)
25, 285	Würde und Art. 103 Abs. 2 GG		(+)
25, 330	Einheitspreispruch		(—)
25, 365	Würde und Gnadenentscheidung		(+)
27, 6	Grenzen statistischer Befragung		(+)
28, 10	Verurteilung zu widerrufender Erklärung		(—)
28, 263	Jenseits Art. 4 Abs. 3 GG keine Berufung auf Art. 1 GG		(—)
28, 389	Würde und Verbot kurzer Freiheitsstrafe		(—)
30, 194	Herabwürdigung nach dem Tode		(+)
30, 214 f.	Würdeschutz als Einschränkung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG		(+)
32, 373	Beschlagnahmefreiheit ärztlicher Karteikarten		(+)
33, 32	Zeugeneid und Toleranzgebot		(+)
34, 245	Heimliche Tonbandaufnahme		(+)
34, 281	Persönlichkeitsrechtsschutz		(+)

B. BARbGE

4, 278 f.	Zölibatsklausel		(+)
15, 275	Psychologische Untersuchung		(+)
19, 227	Gewerkschaftswerbung im Betrieb		(+)
20, 85	Betriebsbuße		(—)
21, 374	Rücksichtspflicht, Zumutbarkeit		(+)

Die Bewertungen (+), (—) beziehen sich nicht auf die konkrete Streitentscheidung, sondern auf die grundsätzliche Relevanz des Würdearguments, auch bei bloß hypothetischer Erwägung.

C. BGHZ

13, 338	Persönlichkeitsrecht als Grundrecht		(+)
15, 261	Interessenabwägung		(+ —)
23, 180	Ausschluß vom Strombezug		(—)
24, 208	Heimliche Bildaufnahme		(+)
26, 354	Innerer Persönlichkeitsbereich		(+)

Fundstelle	Thema	Würdeargument verändert die Rechtslage	
		ja (+)	nein (—)
27, 286 ff.	Heimliche Tonbandaufnahme	(+)	
30, 10 ff.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	(+)	
33, 23	Heimliche Tonbandaufnahme	(+)	
35, 367 f.	Lückenhafter privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz vor Erlaß des Grundgesetzes	(+)	
35, 9 f.	Handlungsbefugnis des Geschäftsunfähigen	(+)	
37, 190	Beweislast bei Widerrufsanspruch	(+)	
39, 131	Genugtuung in Geld bei Persönlichkeitsrechtsverletzung	(+)	
41, 327	Einstehen für Folgen des Versagens	(—)	
48, 333	Rolle als Verfahrenssubjekt	(+)	
50, 139	Schutz des Lebensbildes	(+)	
56, 191	Religiöses Eheverbot	(—)	
57, 71	Geschlechtsänderung	(+ —)	

(+ —) bedeutet: Im Prinzip ja, aus speziellem Grund jedoch nein.

D. BGHSt

5, 334 f.	Erhaltung der Persönlichkeit	(+)
11, 249	Züchtigungsbefugnis	(—)
14, 364	Behandlung des Beschuldigten	(+)
17, 387	Zeugenaussage V-Mann	(—)

E. BVerwGE

12, 270 f.	Gewissensschutz umfaßt Würdeschutz	(—)
14, 25	Heiraterlaubnis	(—)
17, 346 f.	Psychologische Untersuchung	(—)
18, 33	Meldepflicht für weibliche Angestellte in Gaststätten	(—)
18, 109	Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuches	(—)
19, 186	Interessenabwägung Wahrheitsfindung — Persönlichkeitsschutz	(+ —)
20, 193	Sozialhilfe	(+)
23, 153	Nachrang der Sozialhilfe	(+ —)
24, 264	Rechtsbehelf vor Verfassungsbeschwerde	(—)
26, 183	Pflichtengleichheit	(—)
27, 63	Fürsorge für Berufschance	(+)
31, 236	Namenschreibung durch Computer	(—)
31, 338	Schutz vor Willkür	(+)
35, 230	Hinnahme staatlicher Maßnahmen	(+ —)

Würde wird verletzt durch:

a) Ehrverletzung	BVerfGE	15, 286
b) Versagung des Beschwerderechts gegen Anordnung der Zwangspflegschaft	BGHZ	35, 9 ff.
	BVerfGE	19, 99
c) gewisse Auflagen bei Gnadenentscheidung	BVerfGE	25, 365

d) schrankenlosen Einblick in die persönlichen Verhältnisse mittels Statistik	BVerfGE	27, 6 f.
e) Verfälschung des Lebensbildes nach dem Tode	BGHZ	50, 139
	BVerfGE	30, 194 ff.
f) Beschlagnahme ärztlicher Karteikarten	BVerfGE	32, 373
g) Verletzung des Toleranzgebots	BVerfGE	33, 32
h) heimliche Tonbandaufnahme	BGHZ	27, 286 ff.
	BGHZ	33, 23
	BVerfGE	34, 245
i) Zölibatsklausel	BArbGE	4, 278 f.
j) gewisse psychologische Untersuchungen	BArbGE	15, 275
k) aufdringliche Gewerkschaftswerbung im Betrieb	BArbGE	19, 227
l) heimliche Bildaufnahme	BGHZ	24, 208
m) Widerrufspflicht trotz fehlender Widerlegung	BGHZ	37, 190
n) Vorenthaltung der Rolle eines Verfahrenssubjektes	BGHZ	48, 333
o) Aufopferung der Persönlichkeit	BGHSt	5, 334 f.
p) Mißachtung des Menschums	BGHSt	14, 364
q) unterlassene Güterabwägung	BVerwGE	19, 186
r) unterlassene Fürsorge	BVerwGE	27, 63
s) Willkür	BVerwGE	31, 338

Würde wird *nicht* verletzt durch:

a) Versagung der Staatsversorgung	BVerfGE	1, 104 f.
b) Kriminalstrafe aus § 175 StGB	BVerfGE	6, 433
c) § 23 WiStG	BVerfGE	9, 171
d) Auslieferung	BVerfGE	15, 255
e) Verbot der Unfallflucht	BVerfGE	16, 194
f) Nichteinklagbarkeit des Ehemäklerlohns	BVerfGE	20, 32
g) § 467 Abs. 2 StPO	BVerfGE	22, 265
h) Nichtbeachtung der Unzumutbarkeit	BVerfGE	23, 134
i) Einheitsfreispruch	BVerfGE	25, 330
j) Verurteilung zu widerrufender Erklärung	BVerfGE	28, 10
k) Spezialität des Art. 4 Abs. 3 GG gegenüber Art. 1 GG	BVerwGE	12, 270 f.
	BVerfGE	28, 263
l) § 14 Abs. 1 StGB	BVerfGE	28, 389
m) Betriebsbuße	BArbGE	20, 85
n) Ausschluß vom Strombezug	BGHZ	23, 180
o) Einstehenmüssen für Folgen eigenen Versagens	BGHZ	41, 327
p) Zölibat aus religiösen Gründen	BGHZ	56, 191
q) Versagung der Geschlechtsänderung mangels gesetzlicher Regelung	BGHZ	57, 71
r) körperliche Züchtigung	BGHSt	11, 249
s) Verwertung Zeugenaussage V-Mann	BGHSt	17, 387
t) Erfordernis der Heiratserlaubnis	BVerwGE	14, 25
u) Psychologische Untersuchung	BVerwGE	17, 346 f.
v) Meldepflicht	BVerwGE	18, 33
w) Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuches	BVerwGE	18, 109
x) Rechtsmittelversäumung	BVerwGE	24, 264
y) Pflichtengleichheit	BVerwGE	26, 183
z) oe statt ö Computerschrift	BVerwGE	31, 338

2. Synthetische Rekonstruktion des Würdebegriffs der Rechtsprechung

Unter synthetischer Rekonstruktion wird eine ausgewählte Satz-zusammenstellung verstanden. Zur Erzielung prägnanter Aussagen ist es teilweise erforderlich, Satzverschachtelungen aufzulösen, Kürzungen und Vereinfachungen vorzunehmen. Diese sind durch „(vgl. ...)“ gekennzeichnet.

In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte Persönlichkeit. Sein Verhalten kann daher nicht determiniert sein. Er wird vielmehr als fähig angesehen, und es wird ihm demgemäß abgefordert, seine Interessen und Ideen mit denen der anderen auszugleichen (BVerfGE 5, 204). Im Lichte dieses Menschenbildes kommt dem Menschen in der Gemeinschaft ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch zu. Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen (BVerfGE 27, 6 f.). Ein Verstoß gegen die Menschenwürde liegt nicht vor, wenn der Bereich der sittlichen Persönlichkeit des Menschen nicht berührt ist (vgl. BVerfGE 9, 171). Wenn es das Grundrecht von der Unverletzlichkeit der menschlichen Würde verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt eines gerichtlichen Verfahrens zu machen, so bedeutet das insbesondere, daß er nicht ohne ein Mindestmaß eigener Initiative im Sinne des Rechtsangriffs oder der Rechtsverteidigung Gegenstand eines Verfahrens werden darf (BGHZ 35, 9 f.). Alle staatliche Entscheidung hat den Eigenwert der Person zu achten und die Spannung zwischen Person und Gemeinschaft im Rahmen des auch dem Einzelnen Zumutbaren auszugleichen (vgl. BVerfGE 5, 204 f.). Der Staat ist ein Instrument der ausgleichenden sozialen Gestaltung, nicht der Unterdrückung durch die Ausbeuter zur Aufrechterhaltung ihrer Ausbeuterstellung (BVerfGE 5, 205). Mit der Voranstellung des Grundrechtsabschnittes wollte das Grundgesetz den Vorrang des Menschen und seiner Würde gegenüber der Macht des Staates betonen (BVerfGE 7, 204). Die Grundrechte sollen dem Einzelnen die Voraussetzung für eine freie aktive Mitwirkung sichern (vgl. BVerfGE 21, 369). Die Nichtbeachtung der Unzumutbarkeit ist kein Verstoß gegen die Menschenwürde. Die verschiedene Relevanz der Zumutbarkeit bei Ersatzdienstverweigerern und anderen Straftätern beruht auf einer Regelung der Verfassung (vgl. BVerfGE 23, 134 f.). Die Treue- und Rücksichtspflicht der Arbeitnehmerin und die durch den Mutterschutz geprägte Fürsorge- und Rücksichtspflicht des Arbeitgebers sind ausschlaggebend; alle wesentlichen Umstände des Falles sind nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen (vgl. BARbGE 21, 374 f.). Der Staat läßt eine Ausnahme von der pflichtbegründenden Norm zu,

2. Synthetische Rekonstruktion des Würdebegriffes der Rechtsprechung 19

um einen unausweichlichen Konflikt zwischen staatlichem Gebot und Glaubensgebot zu lösen. Damit wird Art. 1 Abs. 1 GG entsprochen. Das Gebot staatlicher Toleranz gilt insbesondere gegenüber Minderheiten (vgl. BVerfGE 33, 32).

Würde kommt dem Menschen kraft seines Personseins zu (vgl. BVerfGE 30, 194). Im Verhältnis zu Art. 2 Abs. 1 GG, der die freie Entfaltung der Eigenpersönlichkeit sichert, ist Art. 1 Abs. 1 GG daher weniger auf die Individualität als auf die Personalität bezogen (BVerfGE 30, 214). Die Art. 1 und 2 des Grundgesetzes schützen das, was man die menschliche Personhaftigkeit nennt (vgl. BGHZ 26, 354). Nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als *privates*, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden (vgl. BGHZ 13, 338). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beruht darauf, daß die Menschenwürde unantastbar ist (BGHZ 30, 10). Die Verletzung des inneren Persönlichkeitsbereichs, der der eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des Einzelnen untersteht, ist rechtlich dadurch gekennzeichnet, daß sie immaterielle Schäden erzeugt, die sich in einer Persönlichkeitsminderung ausdrücken (vgl. BGHZ 26, 354). Wer eine heimliche Tonbandaufnahme in den Händen eines anderen weiß, wird das lähmende und seine Menschenwürde beeinträchtigende Gefühl eines Preisgegebenseins schwerlich überwinden können (vgl. BGHZ 27, 286). Kraft des Persönlichkeitsrechts kann der einzelne von anderen verlangen, daß sie nicht unbefugt in diesen persönlichen Bereich eindringen. Die Grenzen des Persönlichkeitsrechts verlaufen da, wo jener unantastbare persönliche Bereich des einzelnen, der sich in die Gemeinschaft einfügen und auf die Rechte anderer Rücksicht nehmen muß, endet (BGHZ 30, 10 ff.). Persönlichkeitsrechtliche Interessen müssen unter Umständen einem klar überwiegenden Interesse weichen (vgl. BGHZ 15, 261). Die unter dem Einfluß der Wertentscheidung des Grundgesetzes erfolgte Ausbildung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wäre aber lückenhaft und unzureichend, wenn eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts keine der ideellen Beeinträchtigung adäquate Sanktion auslösen würde. Die Ausschaltung des immateriellen Schadensersatzes im Persönlichkeitsschutz würde bedeuten, daß Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen ohne eine Sanktion der Zivilrechtsordnung blieben, in der zum Ausdruck kommt, daß wesentliche Werte gestört sind und daß der Verletzer dem Betroffenen für das ihm angetane Unrecht eine Genugtuung schuldet. Die Rechtsordnung würde dann auf das wirksamste und oft einzige Mittel verzichten, das geeignet ist, die Respektierung des Personwertes des einzelnen zu sichern (BGHZ 35, 367 f.).

Die Verfassung kann niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren (vgl. BVerfGE 24, 144).

Art. 103 Abs. 2 GG geht von dem rechtsstaatlichen Grundsatz aus, daß keine Strafe ohne Schuld verwirkt wird. Dieser Grundsatz wurzelt in der vom Grundgesetz vorausgesetzten und in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG verfassungskräftig geschützten Würde und der Eigenverantwortlichkeit des Menschen (BVerfGE 25, 285). In der Achtung vor dem geltenden Recht kann eine Verletzung der Menschenwürde nicht liegen (vgl. BVerfGE 28, 10). Gnadenerweise dürfen nicht unter Auflagen gewährt werden, die gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen (vgl. BVerfGE 25, 365). Die dem Richter auferlegte Zurückhaltung bei der Verhängung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten erfolgte im Interesse der Persönlichkeit des Einzelnen und seiner Würde, weil kurze Freiheitsstrafen für nachhaltige Erziehungsarbeit nicht ausreichen, sondern sogar verbrechenfördernde Wirkung auf den Bestraften haben (vgl. BVerfGE 28, 389).

Die Entschließungsfreiheit des Beschuldigten für seine Einlassung zur Anklage bleibt unangetastet. Bei erwiesener Schuld darf und muß er zur Sühne unter das verletzte Recht gebeugt werden. Über die gesetzlichen Beschränkungen hinaus darf seine Persönlichkeit dem Anliegen der Verbrechensbekämpfung nicht aufgeopfert werden. Zur Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit gehört ein lebensnotwendiger seelischer Eigenraum, der auch im Strafverfahren unangetastet bleiben muß (vgl. BGHSt 5, 334 f.). Die rechtsstaatliche Grundhaltung der Strafprozeßordnung läßt es nicht zu, gegen den Beschuldigten in menschenunwürdiger Weise zu verfahren. Es ist auch sonst kein Grundsatz der Strafprozeßordnung, daß die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müßte (vgl. BGHSt 14, 364 f.).

Da Menschenwürde und Freiheit jedem Menschen zukommen, sind die Menschen insoweit gleich (vgl. BVerfGE 5, 204 f.). Das Sozialhilferecht konkretisiert hierbei die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenwürde und damit zugleich die Sozialpflichtigkeit des Staates, wie sie sich aus Art. 20 GG ergibt. Die Sozialhilfe soll eine Hilfsbedürftigkeit beseitigen, deren Fortbestehen die Menschenwürde des Hilfesuchenden verletzen würde (BVerwGE 23, 153). Die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes müssen so verstanden werden, daß sie die elementaren Sätze der Verfassung über die Wahrung der Würde des Menschen verwirklichen (vgl. BVerwGE 20, 193). Wenn dem Staat der Schutz der Menschenwürde anvertraut ist, so kann die Fürsorge nicht mehr als polizeiliche Armenpflege verstanden werden. Sie ist ein Teil der staatlichen Gewalt aufgegebenen aktiven Sozialgestaltung, innerhalb derer der einzelne Hilfesuchende eine Subjektstellung ein-